

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 20.

Sonnabends, den 10. März

1860.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

die Zulassung der innengedachten Dachpappen als hartes Dachmaterial betreffend.

Unter Hinweis auf § 3 der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, 15. Stück, S. 321), wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Dachpappen von folgenden Fabrikanten

- 1) Zimmermeister Johann Karl Dechow in Cotta bei Dresden,
- 2) Wilhelm Koloff in Leipzig,
- 3) Karl-Friedrich Weber daselbst,
- 4) J. Erfurt & Moriz Altmann in Hirschberg, Schlesien,
- 5) F. M. Reill & Comp. in London,
- 6) Karl Baldamus & Comp. in Noabit und Berlin,
- 7) Albert Damcke & Comp. in Noabit bei Berlin,

auf Grund der vorgenommenen Untersuchung und angestellten Brennversuche bis auf Weiteres als Surrogat der harten Dachung in der in obiger Verordnung angegebenen Beschränkung anerkannt worden sind.

Dresden, am 28. Februar 1860.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Schmann, S.

Bekanntmachung

für die Dorfschaften des Amtsbezirkes.

Da die Zeit herannahet, wo die Neubaue und Reparatur-Baue zu beginnen pflegen, so findet es die unterzeichnete Behörde für angemessen, auf folgende Vorschriften wiederholt aufmerksam zu machen:

1) Jeder Bau und die dabei beabsichtigte Einrichtung ist zuvörderst den Localgerichten zu melden, die darüber an das Gerichtsamts Anzeige zu erstatten haben.

2) Unter „Bau“ ist nicht bloß ein Neubau, z. B. Ausführung eines Hauses, einer Scheune, eines Backofens u. s. w. zu verstehen, sondern jeder wesentliche Reparaturbau, z. B. Einbau einer Stube, neuer Unterbau, veränderte Bauart eines Giebels, Auflegung einer neuen Dachung u. s. w. begriffen, also jede Baulichkeit, welche eine Erhöhung des Gebäudes in der Brandversicherungs-Summe irgend wie mit sich bringen kann.

3) Ob eine Erhöhung derselben einzutreten, oder zu unterbleiben hat, hängt nicht von dem Ermessen des Bauenden ab, sondern wird von der betreffenden technischen Behörde bestimmt, welcher im Interesse des Brandversicherungs-Institutes die Besichtigung und da nöthig, die Aufnahme mit der Würdigung des Neu- oder Reparaturbaues zusteht.

4) Bei vorkommenden Neubauen, worunter auch Anbaue begriffen sind, ist von dem Baulustigen